

Gebührenverzeichnis zu ' 27 der Friedhofsatzung

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmales	30,00 EUR
1.2.	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	70,00 EUR
1.3.	Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit	70,00 EUR
1.4.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	100,00 EUR

2. Benutzungsgebühren

2.1.1. Für den Erwerb von Wahlgräbern

Dreiergrabplatz	2.200,00 EUR
Doppelgrabplatz	1.600,00 EUR
Einzelgrabplatz	1.000,00 EUR
Kindergrabplatz	250,00 EUR

2.1.2 Für den Erwerb von Urnengräbern

Urnwand in Löffingen	830,00 EUR
Urnenkammer	1.190,00 EUR
Urnengrabfeld	725,00 EUR

2.2. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode ist dieselbe Gebühr wie unter Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 zu entrichten.

2.3. Für eine von der festgesetzten Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer ist die Benutzungsgebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zu entrichten. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

2.4 Für den Erwerb von Reihengräbern

Einzelgrabplatz	600,00 EUR
Kindergrabplatz	200,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

3.1 Für die Herstellung eines

	Bis 31.12.2008	Ab 01.01.2009
Einzelgrabes	550,00 EUR	640,00 EUR
Kindergrabes	260,00 EUR	300,00 EUR
Urnengrabes	200,00 EUR	220,00 EUR

Bei Tätigkeiten für die Grabherstellung Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Der Zuschlag wird jedoch nur für den Teil der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit berechnet;

3.2	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde	60,00 EUR
3.3	Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Leichenträgern pro Person je angefangene Stunde	40,00 EUR
3.4	Für die Benutzung der Friedhofkapelle Von dieser Gebühr ausgenommen sind die	100,00 EUR
3.5	Für die Benutzung der Kühlvitrine	50,00 EUR
3.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.v. ' 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	50 %
3.7	Wird gleichzeitig ein Mehrfachgrab ausgehoben und zugeschüttet, wird die mehrfache Gebühr nach Ziffer 3.1 erhoben.	